



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 27 (2022) 1

2022 – 61 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-54092>



Empfohlene Zitation:

Theresa Lanzl: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil I: Staatenberichte, In: MenschenRechtsMagazin 27 (2022) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 27–40.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-57138>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/der Rechtenhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil I: Staatenberichte

Theresa Lanzl

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2021
- III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen fort.¹

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen wacht als Quasi-Justizorgan über die Einhaltung der Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte² (im Folgenden Zivilpakt). Der Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen. Er verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Mit der 35. Ratifikation trat er am 23. März 1976 in Kraft. Die Umsetzung und Einhaltung der Normen sind zum Großteil den Staaten selbst überlassen. Als Vertragsüberwachungsorgan wurde gemäß Art. 28 Abs. 1 der Menschenrechtsausschuss (im Folgenden Ausschuss) eingerichtet. Er setzt sich aus 18 unabhängigen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen gemäß Art. 28 Abs. 2 Staatsangehörige der Vertragsstaaten sein; zudem soll es sich bei den Mitgliedern um Persönlichkeiten von hohem sittlichem Ansehen handeln, die über

anerkannte Sachkompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Sie werden gemäß Art. 28 Abs. 3 in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig und werden durch die Vertragsstaaten für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bei den Wahlen der Ausschussmitglieder ist gemäß Art. 31 Abs. 1 auf eine gerechte geographische Verteilung der Herkunftsstaaten zu achten: es sollen unterschiedliche Kulturformen und Rechtssysteme vertreten sein.

Der Ausschuss ist mit drei Verfahrensarten betraut: dem obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, dem fakultativen Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41 (von dem bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde³) und dem Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt⁴ (im Folgenden FP I) geregelt ist. Ergänzend zu den Verfahren gibt der Ausschuss regelmäßig Empfehlungen zur Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte in Form von Allgemeinen Bemerkungen (*General Comments*). Diese richten sich an alle Vertragsstaaten. Sie sollen bei der Interpretation und Umsetzung einzelner Normen behilflich sein und können zugleich als Bewertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden.⁵ Bisher

1 Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2020: *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2020 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2021, S. 80–89.

2 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

3 Stand: Februar 2022, <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx#interstate> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

4 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

5 Siehe dazu *David Roth-Isigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196–210.

hat der Ausschuss 37⁶ Allgemeine Bemerkungen auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 verabschiedet.

Die Sitzungen des Ausschusses finden gemäß Regel 2 Nr. 1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses⁷ drei Mal pro Jahr statt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie fanden die 131. Sitzung vom 1. bis 26. März sowie die 132. Sitzung vom 28. Juni bis 23. Juli jeweils online statt. Die 133. Sitzung vom 11. Oktober bis 5. November war die erste Sitzung, die nach den vier Online-Sitzungen seit Ausbruch der Pandemie im März 2020 in einem hybriden Format (zumindest überwiegend) wieder in Genf abgehalten wurde. Der Großteil der Sitzung wurde in Präsenz durchgeführt, während einige Ausschussmitglieder sowie die Delegierten von zwei Vertragsstaaten online teilnahmen.⁸

II. Allgemeines aus dem Jahre 2021

1. Ratifizierungen im Jahr 2021

Im Jahr 2021 sind weder dem Zivilpakt noch dem FP I weitere Staaten beigetreten, so dass der Pakt weiterhin in 173 Staaten⁹ gilt und Individualbeschwerden nach dem FP I nach wie vor gegen 116 Vertragsstaa-

ten¹⁰ eingelegt werden können. Das 2. Fakultativprotokoll (im Folgenden FP II)¹¹ vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, wurde 2021 von Armenien ratifiziert und gilt nunmehr in 89 Vertragsstaaten.¹²

2. Sitzungen im Jahr 2021

Die Sitzungen des Ausschusses waren auch im Jahr 2021 durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie geprägt. So mussten die Ausschussmitglieder verschiedene Zeitzonen miteinander koordinieren und sprachliche sowie technische Schwierigkeiten während der Online-Sitzungen überwinden.¹³ Aufgrund der besonderen Umstände setzte der Ausschuss das Staatenberichtsverfahren während der Online-Sitzungen im Jahr 2020 vorübergehend aus. Der Rückstau aller VN-Vertragsausschüsse bei der Bearbeitung von Staatenberichten hatte sich in der Folge bis Mai 2021 fast verdoppelt.¹⁴ Die konstruktiven Dialoge mit den Vertragsstaaten wurden daher im Rahmen der 131. Sitzung wieder aufgenommen, jedoch betonte der Ausschuss, dass dies nur versuchs- und höchst ausnahmsweise (*“strictly*

6 Stand: Februar 2022, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11 (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

7 Für das Jahr 2021 einschlägige Verfahrensordnung: Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 4. Januar 2021, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.12. Im Folgenden VerfO.

8 Press release, Human Rights Committee opens one hundred and thirty third session, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27642&LangID=E>; CCPR Centre for civil and political rights, Overview of the 133rd session, abrufbar unter: <https://ccprcentre.org/ccprpages/overview-of-the-133rd-session> (jeweils zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

9 Stand: Februar 2022, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

10 Stand: Februar 2022, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

11 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

12 Stand: Februar 2022, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-12&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

13 Press release, Human Rights Committee adopts concluding observations on report of Togo and closes one hundred and thirty-second session, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27336&LangID=E> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

14 Press release, Human Rights Committee opens one hundred and thirty-second session, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27224&LangID=E> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

on a trial and exceptional basis“¹⁵) online erfolge.¹⁶ Zwar war die 133. Sitzung ein erster erfreulicher Schritt zurück zu gewohnteren Arbeitsbedingungen, jedoch konnte auch das hybride Format Präsenzsitzungen nicht ersetzen.¹⁷

Zur neuen Ausschussvorsitzenden wählte der Ausschuss Photini Pazartzis (Griechenland); stellvertretende Vorsitzende wurden Christopher Arif Bulkan (Guyana), Shuichi Furuya (Japan) und Vsilka Sancin (Slovenien).¹⁸ Darüber hinaus hieß der Ausschuss sechs neue Mitglieder willkommen.

Im Laufe seiner 133. Sitzung erklärte der Ausschuss seine fortlaufende Unterstützung zum Reformprozess für die Verbesserung der Arbeitsweise der VN-Vertragsorgane.¹⁹ Um die Wirksamkeit des VN-Menschenrechtssystems zu steigern, unterstütze der Ausschuss die Harmonisierung der Arbeitsmethoden mit anderen Vertragsausschüssen. So begrüßte er die Einführung des gemeinsamen Berichtskalenders im Jahr 2020, der die Staatenberichtsverfahren vor den einzelnen Vertragsausschüssen koordiniert. Um den Rückstau an Individualbeschwerden aufzuarbeiten, ist zudem beispielsweise

die Errichtung einer gemeinsamen Datenbank geplant.²⁰

Der Ausschuss überarbeitete und verabschiedete außerdem seine Leitlinien für das Follow-up-Verfahren, um sie mit dem gemeinsamen Berichtskalender und seiner gegenwärtigen Praxis in Einklang zu bringen.²¹ Insbesondere verlängerte er die Frist zur Bereitstellung von Informationen im Follow-up-Verfahren auf drei Jahre, um die Vertragsstaaten zwar zu entlasten, aber dennoch einen kontinuierlichen Dialog mit den Staaten aufrechtzuerhalten.

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. a ein Jahr nach Inkrafttreten des Zivilpakts dem Ausschuss einen Erstbericht (*Initial Report*) vorzulegen und im Folgenden gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. b nach Aufforderung durch den Ausschuss periodische Folgeberichte (*Periodic Reports*) einzureichen. Im Staatenbericht wird dargelegt, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes getroffen haben.²² Im Rahmen eines vereinfachten Berichtsverfahrens²³ erhält der Vertragsstaat zudem eine Liste mit relevanten Themen (*List of Issues Prior to Reporting* (LOIPR)). Daraus ergibt sich zum einen eine Leitlinie zum Verfassen ihres Berichts, zum anderen sind die Staaten dann von der zusätzlichen Einreichung einer schriftlichen Antwort in Bezug auf die Themenliste befreit. Sodann erstellt eine Task Force aus drei bis fünf Ausschussmitgliedern eine Liste an Fragen zu Problemen

15 Press release (Fn. 13).

16 Press release, Human Rights Committee closes online one hundred and thirty-first session after concluding recommendations on Finland and Kenya, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26952&LangID=E> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

17 Press release, Human Rights Committee concludes its one hundred and thirty-third session after adopting concluding observations on reports of Germany, Botswana, Armenia and Ukraine, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27775&LangID=E> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

18 Press release, Human Rights Committee opens online one hundred and thirty-first session, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26822&LangID=E> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

19 Siehe hierzu grundlegend *Helmut Volger*, Die Stärkung der Vertragsorgane im UN-Menschenrechtssystem, in: MRM 2015, S. 107–116.

20 Press release (Fn. 8).

21 Press release (Fn. 17).

22 Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Februar 2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Auflage 2016, S. 369–371 Rn. 857–868.

23 Siehe im Detail: UN-Dok. CCPR/C/99/4 vom 29. September 2010.

(*List of Issues*), die – am besten schriftlich – zu Beginn der Sitzung beantwortet werden sollen. Im Anschluss beginnt die Erörterung im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den Delegierten des betreffenden Staates. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen (*Concluding Observations*) zusammen. Am Ende seiner Abschließenden Bemerkungen stellt der Ausschuss einige Punkte heraus und fordert den Staat nach Regel 75 Nr. 1 VerfO dazu auf, über Fortschritte in diesem Bereich nunmehr innerhalb von drei Jahren²⁴ zu berichten (sog. Follow-up-Verfahren). Für die Auswertung ist ein:e Sonderberichterstatte:r:in zuständig.

2. Thematische Schwerpunkte

Die Corona-Pandemie wirkte sich auch thematisch auf die Staatenberichte im Beobachtungszeitraum aus. So thematisierte der Ausschuss in zwei Staatenberichtsverfahren ausführlich die in Reaktion auf die Covid-19-Pandemie verhängten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.²⁵ Zudem attestierte der Ausschuss, dass sich die Menschenrechtsslage von vulnerablen Gruppen, darunter Frauen²⁶, Heimbewohner:innen²⁷ und Migrant:innen²⁸, seit Ausbruch der Pandemie verschlechtert habe. Vielerorts habe die Pandemie zudem negative Effekte auf die Umsetzung bestimmter Paktrechte, wie das Recht auf Privatsphäre²⁹, die Bewegungsfreiheit³⁰ oder die Meinungsäußerungsfreiheit³¹, gehabt.

Zahlreiche internationale Dokumente wurden von den einzelnen Vertragsstaaten rati-

fiziert oder traten für diese in Kraft: Das Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²; das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend eines Mitteilungsverfahrens³³; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁴; die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁵; das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁶; und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.³⁷

Im Rahmen der Punkte, die Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden, ließen sich zudem einige Schwerpunkte erkennen. Fälle von Gewalt gegen Frauen, insbesondere ein Anstieg an Fällen häuslicher Gewalt, wurden in vielen Staaten kritisiert.³⁸ Auch starke Einschränkungen der Meinungs- sowie der Versammlungsfreiheit wurden in

24 UN-Dok. CCPR/C/161 vom 23. Dezember 2021, Nr. 7.

25 Bundesrepublik Deutschland, Ukraine.

26 Armenien, Botsuana, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Kenia, Togo.

27 Bundesrepublik Deutschland.

28 Bundesrepublik Deutschland.

29 Armenien, Botsuana.

30 Ukraine.

31 Armenien, Botsuana.

32 Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 10. Dezember 2008, UN-Dok. A/RES/63/117; UNTS Vol. 2922; Armenien.

33 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, UN-Dok. A/RES/66/138 vom 27. Januar 2012; Armenien, Ukraine.

34 Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419; Botsuana.

35 International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families vom 18. Dezember 1990, UN Dok. A/RES/45/158, Annex; dt. Übersetzung in: Christian Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, 2. Auflage 2002, Nr. 57; Togo.

36 International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dezember 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933; Togo, Ukraine.

37 Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, Council of Europe Treaty Series No. 210 vom 11. Mai 2011; Bundesrepublik Deutschland.

38 Armenien, Finnland, Kenia.

einigen Staaten mit Besorgnis beobachtet.³⁹ Vielerorts wurden ferner die Bedingungen in Haft⁴⁰- bzw. Pflegeeinrichtungen⁴¹ thematisiert. Einen Schwerpunkt bildeten zudem rechtsstaatliche Versäumnisse: So wurden Deutschland und die Ukraine beispielsweise zu Verbesserungen der richterlichen Kontrolle von Überwachungsbefugnissen der Geheimdienste ermahnt, während anderenorts die Bekämpfung der Korruption⁴², die Unabhängigkeit der Justiz⁴³ sowie die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahlen⁴⁴ gefordert wurden.

3. *Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten*

Im Berichtszeitraum 2021 setzte sich der Menschenrechtsausschuss während seiner drei Sitzungen mit der Menschenrechtssituation in sieben Vertragsstaaten auseinander. Zum Schwerpunkt der folgenden Zusammenfassung wurden jene Punkte der Abschließenden Bemerkungen gemacht, die der Ausschuss auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gewählt hat.

- 131. Sitzung -

Die 131. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 1. bis 26. März online statt und behandelte die Staatenberichte von Finnland und Kenia.

Finnland

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁵ zum siebten Bericht⁴⁶ Finnlands begrüßt der Ausschuss zunächst die Verabschiedung le-

gislativer und politischer Maßnahmen auf nationaler Ebene, darunter das Antidiskriminierungsgesetz sowie ein Gesetz über die Aufsicht über geheimdienstliche Tätigkeiten, welches die parlamentarische Kontrolle über die zivile und militärische Arbeit der Nachrichtendienste stärkt. Positiv vermerkte der Ausschuss zudem die gesetzliche Verankerung der Garantie der staatsanwaltlichen Unabhängigkeit und Autonomie. Darüber hinaus würdigte der Ausschuss die Verabschiedung einiger nationaler Aktionspläne, unter anderem zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie zur Verhinderung von Hassreden und Rassismus und zur Förderung der sozialen Inklusion.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 15, 19 und 43.

Der Ausschuss ist besorgt über die Zunahme von Hassreden und Hassdelikten gegen vulnerable Gruppen und Minderheiten – insbesondere in den Medien und sozialen Netzwerken. Im Einklang mit den Artikeln 19 und 20 und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 (2011)⁴⁷ fordert er den Vertragsstaat in Punkt 15 dazu auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Hassreden online wie offline zu bekämpfen. Hassreden müssten entschieden und öffentlichkeitswirksam verurteilt werden. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung seien weiter zu forcieren mit dem Ziel, die Achtung der Menschenrechte und die Toleranz gegenüber der Vielfalt zu fördern und stereotype Vorurteile aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität zu hinterfragen und auszuräumen. Zudem sollten Betroffene zu Anzeigen ermutigt, Hassdelikte gründlich ermittelt und Täter:innen strafrechtlich verfolgt und bestraft werden. Schließlich regt der Ausschuss Schulungen von Organen der Rechtspflege zum Umgang mit Hassreden und Hassverbrechen bzw. von Me-

39 Armenien, Kenia, Togo, Ukraine.

40 Botsuana, Togo.

41 Bundesrepublik Deutschland.

42 Togo.

43 Ukraine.

44 Armenien.

45 UN-Dok. CCPR/C/FIN/CO/7 vom 23. März 2021.

46 UN-Dok. CCPR/C/FIN/7 vom 2. April 2020.

47 General comment Nr. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34.

dienschaffenden zur Förderung von Vielfalt an.⁴⁸

In Punkt 19 zeigt sich der Ausschuss beunruhigt über die Zunahme von Gewalt gegen Frauen seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie. Zwar würdigt der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaats, einschließlich der Durchführung von Aufklärungskampagnen, der Einrichtung einer Telefon-Hotline und die Ernennung eines:er unabhängigen Berichterstatter:in zu diesem Thema. Sorge bereite der Umstand, dass Gewalttäter:innen gegen Frauen nur in geringem Umfang angezeigt, strafrechtlich verfolgt und verurteilt würden. Der Vertragsstaat müsse die Sicherheit von Frauen, die eine Anzeige erheben, gewährleisten, unter anderem durch eine verbesserte Verfügbarkeit und einen effektiven Vollzug von einstweiligen Anordnungen. Zudem regt der Ausschuss an, die Gerichtsgebühren für erfolglose Anträge auf einstweilige Anordnungen zu streichen. Der Ausschuss bedauert, dass es nicht genügend Schutzräume für von Gewalt betroffene Frauen gebe; insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten müssten weitere Unterstützungsangebote und Unterkünfte, wie Frauenhäuser, zur Verfügung stehen. Schließlich fordert der Ausschuss, einige Gesetzesreformen auf dem Gebiet voranzutreiben: das Fehlen der Zustimmung sollte als Kernelement der Definition von Vergewaltigung gesetzlich verankert werden, Zwangsheirat müsste ausdrücklich unter Strafe gestellt und die Vorschriften über einstweilige Anordnungen sollten überprüft werden.⁴⁹

Der Ausschuss würdigt die vom Vertragsstaat unternommenen Schritte zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Samen, insbesondere die gegenwärtige Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission. Allerdings bringt er in Punkt 43 seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die vom Ausschuss in seinen Auffassungen von November 2018⁵⁰ angeregten Gesetzesände-

rungen nicht umgesetzt worden seien. Dies betreffe unter anderem die Verpflichtung der Behörden, bei allen weitreichenden und wichtigen Maßnahmen, die den Status der Samen als indigenes Volk tangieren, mit dem Samischen Parlament zu verhandeln. Bestehende Rechtsvorschriften und Praktiken müssten dahingehend überprüft werden, dass die freie, vorherige und informierte Zustimmung der Samen eingeholt wird, soweit ihre Belange betroffen sind. Schließlich regt der Ausschuss die Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern⁵¹ an.⁵²

Kenia

Auf Grundlage des vierten Staatenberichts Kenias⁵³ erließ der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen.⁵⁴ Er hebt darin einige nationale gesetzgeberische Maßnahmen positiv hervor, wie beispielsweise den Erlass von Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung sowie die Änderung des Gesetzes über die Registrierung von Personen, welches nunmehr die rechtliche Anerkennung von intersexuellen Personen vorsieht. Fortschritte seien gemacht worden bei der Ernennung von Frauen im öffentlichen Dienst, in der Justiz und in Gremien sowie beim Schutz vor häuslicher Gewalt. So wurde ein neues Gesetz verabschiedet, eine Sonderstaatsanwaltschaft sowie eine Opferplattform eingerichtet, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Zudem würdigt der Ausschuss die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung

48 Hate speech and hate crimes, Nr. 14, 15.

49 Violence against women, Nr. 18, 19.

50 *Tiina Sanila-Aikio* ./ *Finnland*, Auffassung vom 1. November 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/

2668/2015, Nr. 8-9; *Klemetti Käkkäläjäarvi et al.* ./ *Finnland*, Auffassung vom 2. November 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2950/2017, Nr. 11, 12.

51 Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern vom 27. Juni 1989, ILO-Konvention Nr. 169.

52 Rights of the Sami indigenous people, Nr. 42, 43.

53 UN-Dok. CCPR/C/KEN/4 vom 28. Dezember 2018.

54 UN-Dok. CCPR/C/KEN/CO/4 vom 26. März 2021.

des Klimawandels und zur Reduktion von Treibhausgasen.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 19, 41 und 49 gewählt.

Trotz der erzielten Fortschritte auf dem Gebiet drückt der Ausschuss in Punkt 19 seine anhaltende Besorgnis angesichts von Gewalt gegen Frauen aus. Kenia müsse seine Bemühungen zur Prävention weiblicher Genitalverstümmelung ausweiten – insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme gemeldeter Fälle während der Covid-19-Pandemie. Zudem müssten konkrete Maßnahmen unternommen werden, um andere schädigende traditionelle Praktiken, wie die Vererbung von Ehefrauen, rituelle Reinigung und Kinderheirat, zu unterbinden. Anlass zur Sorge bereite auch der Anstieg an Sexualstraftaten, einschließlich Gruppenvergewaltigungen, in der Zeit rund um die Wahlen 2017; den Opfern müssten wirksame Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Verantwortlichen zu bestrafen. Der Ausschuss ruft dazu auf, die hohen Fallzahlen häuslicher Gewalt, die im Zuge der Corona-Pandemie noch einmal drastisch angestiegen sind, gezielt zu bekämpfen; unter anderem müsse Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt und das Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt effektiv umgesetzt werden.⁵⁵

Der Ausschuss thematisiert in Punkt 41 die anhaltenden Berichte über zum Teil gewaltsame Zwangsräumungen, darunter in von indigenen Bevölkerungsgruppen bewohnten Waldgebieten. Kenia müsse sicherstellen, dass Zwangsräumungen – wenn überhaupt – nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere müssten Betroffene vorher angehört und angemessen entschädigt bzw. umgesiedelt werden. Fälle rechtswidriger Zwangsräumungen müssten untersucht und strafrechtlich verfolgt werden – insbesondere in

den Fällen, in denen die Gewalt zum Tod der Betroffenen geführt hat.⁵⁶

In Punkt 49 kritisiert der Ausschuss die Straflosigkeit im Nachgang der schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Wahlen 2017, einschließlich der tödlichen Gewaltanwendung, der Übergriffe, der Folter und der sexuellen Gewalt durch Polizeibeamt:innen. Den Opfern der Gewalt müssten wirksame Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ferner seien im Vorfeld der Wahlen 2022 alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Wiederholung der Gewalt zu verhindern. Besorgniserregend sei, dass die Ursachen der Gewalt bei den Wahlen 2017, unter anderem die zahlreichen Unregelmäßigkeiten bei der Stimmabgabe, das Versäumnis, den Wahlvorgang wirksam zu dezentralisieren, und die Herausforderungen, denen sich die Unabhängige Wahlkommission (*Independent Electoral and Boundaries Commission*) bei der wirksamen und unabhängigen Umsetzung ihres Mandats gegenüber sah, nur unzureichend angegangen wurden. Kenia müsse alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Transparenz der Stimmabgabe und der Stimmauszählung bei den Wahlen 2022 zu gewährleisten.⁵⁷

- 132. Sitzung -

Die 132. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 28. Juni bis 23. Juli online statt und behandelte den Staatenbericht von Togo.

Togo

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁸ zum fünften Staatenbericht⁵⁹ unter anderem die Verfassungsänderung von Mai 2019, welche die Abschaffung der Todesstrafe und der le-

⁵⁵ Violence against women, Nr. 18, 19.

⁵⁶ Forced evictions, Nr. 40, 41.

⁵⁷ Participation in public affairs, Nr. 48, 49.

⁵⁸ UN-Dok. CCPR/C/TGO/CO/5 vom 23. Juli 2021.

⁵⁹ UN-Dok. CCPR/C/TGO/5 vom 23. August 2018.

benslangen Freiheitsstrafe in der Verfassung verankert, sowie verschiedene Gesetzesmaßnahmen zum Beispiel zur Stärkung der Nationalen Menschenrechtskommission, zum Status von Flüchtlingen und zur Prozesskostenhilfe.

Positiv zu vermerken sind schließlich der Beitritt zum FP II⁶⁰ sowie die Ratifizierungen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁶¹ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶².

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind die Punkte 12, 26 und 44.

In Punkt 12 bringt der Ausschuss seine Besorgnis über die weit verbreitete Korruption, insbesondere im Justizwesen, zum Ausdruck. Sorge bereite auch die geringe Zahl von Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen wegen Korruptionsvorwürfen. Er fordert Togo unter anderem dazu auf, eine nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu verabschieden. Staatsanwaltschaft und Strafverfolgungsbeamten:innen sollten bei der Korruptionsbekämpfung besser unterstützt werden, indem sie zum Beispiel fortlaufend geschult und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden. Es müsse sichergestellt werden, dass Korruptionsfälle unabhängig und unparteiisch ermittelt und die Täter:innen, einschließlich hochrangiger Staatsbediensteter und anderer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vor Gericht gestellt und angemessen bestraft werden. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat dazu auf, Sensibilisierungsmaßnahmen fortzuführen, um Politiker:innen, Staatsbedienstete, die Wirtschaft und die breite Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen und sozialen Kosten der Korruption zu informieren.⁶³

60 Fn. 11. Beigetreten am 14. September 2016.

61 Fn. 35. In Kraft seit 16. Dezember 2020.

62 Fn. 36. In Kraft seit 21. Juli 2014.

63 Anti-corruption efforts, Nr. 11, 12.

Der Ausschuss begrüßt in Punkt 26 die Einbindung des nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter in die Nationale Menschenrechtskommission. Positiv zu erwähnen sind die vorgelegten Informationen über Besuche unterschiedlicher Haftenrichtungen. Anlass zur Sorge bereite die Tatsache, dass Besuche von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Haftanstalten gemäß einer Entscheidung von April 2020 unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie ausgesetzt wurden. Zwar sei die Aufnahme des Straftatbestands der Folter in das neue Strafgesetzbuch zu begrüßen sowie die Tatsache, dass dieser Straftatbestand nicht der Verjährung unterliegt. Jedoch sieht der Ausschuss noch weiteren Handlungsbedarf. So sollte die im Strafgesetzbuch enthaltene Definition von Folter überarbeitet werden, um sie mit Artikel 7 in Einklang zu bringen. Folterhandlungen durch Strafverfolgungsbeamten:innen und Mitglieder der Sicherheitskräfte, um in Gewahrsam genommene Personen – einschließlich Kinder – zu Geständnissen zu zwingen, müssten durch klare Anweisungen an leitende Sicherheitsbeamten:innen und an die Staatsanwaltschaft bekämpft und strafrechtlich verfolgt werden.⁶⁴

In Punkt 44 kritisiert der Ausschuss eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die den Inhalt der Meinungsäußerungsfreiheit übermäßig einschränken, vor allem in den Gesetzen über die innere Sicherheit und über Cyberkriminalität sowie in dem Presse- und Kommunikationsgesetzbuch. Diese Gesetze seien in Einklang mit Artikel 19 zu bringen. Besorgniserregend seien zudem Berichte über die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Journalist:innen und Gewerkschafter:innen sowie über Einschüchterungen und willkürliche Inhaftierungen von Menschenrechtsverteidiger:innen. Togo sollte derartige Praktiken unterbinden und sicherstellen, dass alle gegen Journalist:innen und Menschenrechtsverteidiger:innen begangene Verstöße gründlich und unparteiisch untersucht, die Täter:innen vor Gericht gestellt werden und die Opfer eine Wiedergutmachung erhalten können. Schließlich

64 Torture and cruel, inhuman or degrading treatment, Nr. 25, 26.

seien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Unabhängigkeit der nationalen Obersten Behörde für audiovisuelle Medien und Kommunikation zu garantieren.⁶⁵

- 133. Sitzung -

Die 133. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 11. Oktober bis 5. November in einem hybriden Format zumindest überwiegend in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Armenien, Botsuana, Deutschland und der Ukraine.

Armenien

Der Ausschuss begrüßt den dritten Bericht⁶⁶ Armeniens. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁶⁷ hebt er unter anderem folgende legislative und institutionelle Maßnahmen hervor: die Verfassungsänderungen, die 2015 per Referendum angenommen wurden, eine Nationale Strategie für den Schutz der Menschenrechte und zur Umsetzung einer Gleichstellungspolitik mit den dazugehörigen Aktionsplänen sowie einen Strategieplan für den Schutz von Kinderrechten. Positiv zu verzeichnen sind außerdem die Ratifizierungen des FP II⁶⁸, des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend eines Mitteilungsverfahrens⁶⁹ sowie des Fakultativprotokolls des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁰.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss die Punkte 16, 40 und 42 gewählt.

Der Ausschuss erkennt zwar die Bemühungen des Vertragsstaats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen an, darunter gesetz-

geberische Maßnahmen zur Prävention und zum Opferschutz sowie die Einrichtung einer Hotline und eines mobilen Bereitschaftsdienstes. In Punkt 16 äußert der Ausschuss allerdings seine Besorgnis über die Fortdauer der Gewalt gegen Frauen, insbesondere die Zunahme an Fällen häuslicher Gewalt während der Covid-19-Pandemie. Er ruft den Vertragsstaat dazu auf, einen opferzentrierten Ansatz im Gesetz über häusliche Gewalt zu verankern, anstelle des bisher vorherrschenden Vorrangs der familiären Einheit und der Versöhnung. Betroffene Frauen müssten Zugang zu Rechtsmitteln und Schutz erhalten. Flächendeckend fehle es an Frauenhäusern und geeigneter medizinischer, psychologischer und rehabilitativer Unterstützungsdienste. Zudem müsse Armenien seine Bemühungen verstärken, gegen die Stigmatisierung der Opfer vorzugehen und diese zu ermutigen, Fälle anzuzeigen. Die Anzeigen müssten unverzüglich und gründlich ermittelt, die Täter:innen strafrechtlich verfolgt und bestraft werden. Schließlich regt der Ausschuss die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁷¹ an.⁷²

In Punkt 40 thematisiert der Ausschuss die übermäßige Gewaltanwendung durch Polizeibeamt:innen im Zusammenhang mit Protesten im Zeitraum von März 2008 bis April 2018. Der Ausschuss kritisiert, dass die Vollzugsbeamt:innen für die Exzesse – trotz der Einleitung erster Strafverfahren – bis heute nur unzureichend zur Rechenschaft gezogen wurden. Sorge bereiteten zudem die Gesetzesänderungen, welche das Recht auf friedliche Versammlung unangemessen einschränken. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 37 (2020)⁷³ fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dazu auf, die Gesetzeslage mit Artikel 21 in Einklang zu bringen, die Poli-

65 Freedom of expression, Nr. 43, 44.

66 UN-Dok. CCPR/C/ARM/3 vom 8. Juli 2019.

67 UN-Dok. CCPR/C/ARM/CO/3 vom 3. November 2021.

68 Fn. 11. In Kraft seit 18. März 2021.

69 Fn. 33. In Kraft seit 24. März 2021.

70 Fn. 32. In Kraft seit 13. Oktober 2020.

71 Fn. 37.

72 Violence against women, Nr. 15, 16.

73 General Comment No. 37 (2020) on the right to peaceful assembly (article 21), UN-Dok. CCPR/C/GC/37 vom 17. September 2020.

zeipräsenz bei friedlichen Versammlungen zu reduzieren und dafür Sorge zu tragen, dass unangemessene polizeiliche Eingriffe und willkürliche Inhaftierungen bei Versammlungen unterbleiben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Demonstrationen gewahrt werden und Polizeibeamt:innen systematisch im Einsatz gewaltfreier Mittel und in der Kontrolle von Menschenmengen geschult werden.⁷⁴

In Punkt 42 befasst sich der Ausschuss mit der Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten. Positiv hervorzuheben sind die Bemühungen des Vertragsstaates, seine Demokratie zu stärken und die Transparenz bei den Wahlen zu verbessern, unter anderem durch die Änderungen des Wahlgesetzbuchs. Der Ausschuss ruft Armenien dazu auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Wahlen in Einklang mit Artikel 25 zu bringen: Die Verpflichtung zur Offenlegung der Wahlkampffinanzierung müsste eingehalten werden, um die Transparenz zu verbessern und gleiche Bedingungen für den Wahlkampf zu schaffen. Außerdem seien die strengen Wählbarkeitsvoraussetzungen zu überprüfen, um das passive Wahlrecht bei Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu stärken. Schließlich sei der uneingeschränkte Zugang zu Wahllokalen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.⁷⁵

Botsuana

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁷⁶ zum zweiten Staatenbericht Botsuanas⁷⁷ hebt der Ausschuss eine Reihe von nationalen Gesetzen und Maßnahmen hervor. Hierzu zählen unter anderem die Überführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in nationales Recht, ein

Gesetz einschließlich Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie ein Gesetz über das Eigentum von verheirateten Personen. Auf internationaler Ebene wird der Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁸ begrüßt.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 22, 26 und 30.

Der Ausschuss begrüßt in Punkt 22 zunächst die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Haftbedingungen ergriffen wurden. In Anknüpfung an seine Abschließenden Bemerkungen⁷⁹ zum ersten Staatenbericht Botsuanas sieht der Ausschuss jedoch weiteren Handlungsbedarf, unter anderem bei der Dauer der Untersuchungshaft. Der Vertragsstaat müsse seine Bemühungen fortsetzen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen in den Haftanstalten den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (sog. „Nelson Mandela Regeln“)⁸⁰ entsprechen. Der Ausschuss regt an, verstärkt auf alternative Maßnahmen ohne Freiheitsentzug wie etwa Kautions- oder Sicherheitsleistungen zurückzugreifen. Untersuchungshaft solle nur als im Einzelfall gebotene, erforderliche und angemessene Maßnahme angeordnet werden; die Dauer der Untersuchungshaft müsse so kurz wie möglich gehalten und ihre Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Insbesondere müssten die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, dass für verhandlungsunfähig erklärte Gefangene nicht auf unbestimmte Zeit inhaftiert werden.⁸¹

In Punkt 26 thematisiert der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaats zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsarbeit. Sorge bereite das Ausmaß

74 Right of peaceful assembly and excessive use of force, Nr. 39, 40.

75 Participation in public affairs, Nr. 41, 42.

76 UN-Dok. CCPR/C/BWA/CO/2 vom 1. November 2021.

77 UN-Dok. CCPR/C/BWA/2 vom 26. Mai 2020.

78 Fn. 34. Beigetreten am 11. August 2021.

79 UN-Dok. CCPR/C/BWA/CO/1 vom 28. März 2008, Nr. 17.

80 United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), UN-Dok. A/RES/70/175 vom 8. Januar 2016.

81 Liberty and security of persons, Nr. 21, 22.

des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Zwecke der wirtschaftlichen und kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Zum wiederholten Male⁸² fordert der Ausschuss Botsuana dazu auf, seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, unter anderem durch die vollständige Umsetzung des nationalen Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels aus 2014, die konsequente Strafverfolgung der Täter:innen sowie eines adäquaten Opferschutzes. Opfer müssten Zugang zu Unterkünften sowie angemessener rechtlicher, medizinischer und psychologischer Versorgung erhalten. Die zuständigen Justizbeamten:innen sowie Mitarbeiter:innen aller Aufnahmeeinrichtungen müssten darin geschult werden, Opfer von Menschenhandel zu erkennen und sie an Versorgungsdienste zu übermitteln. Zwangs- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft und Viehzucht, von denen insbesondere Kinder des indigenen Volkes der San betroffen sind, seien verstärkt zu bekämpfen, unter anderem durch häufigere Arbeitsinspektionen.⁸³

Die Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerber:innen sowie die Vermeidung von Staatenlosigkeit sind Gegenstand von Punkt 30. Der Ausschuss begrüßt die Ausarbeitung des nationalen Gesetzes über die Anerkennung und Kontrolle von Flüchtlingen (*Refugee (Recognition and Control) Bill*). Es sei sicherzustellen, dass das Gesetz in vollem Umfang mit dem Pakt und den einschlägigen internationalen Normen in Einklang steht, indem vor allem das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen weiterhin in den Ausarbeitungsprozess einbezogen wird. Der Vertragsstaat sollte ein faires und wirksames Asylverfahren etablieren, das ein unabhängiges Rechtsmittelverfahren mit aufschiebender Wirkung gegen negative Asylentscheidungen beinhaltet und angemessene Schutzmaßnahmen gegen willkürliche Inhaftierungen, Abschiebungen und Ausweisungen

vorsieht. Ausweispapiere für Asylbewerber:innen müssten rechtzeitig ausgestellt und erneuert werden, um willkürliche Inhaftierungen und Abschiebungen wegen fehlender Papiere zu verhindern. Darüber hinaus müssten die nationalen Gesetze angemessene Garantien für die Verhinderung der Staatenlosigkeit enthalten; insbesondere müssten in Botsuana geborene Kinder und Findelkinder, die andernfalls staatenlos wären, die botsuanische Staatsangehörigkeit erwerben können. Diesbezüglich sollte auch die Ratifizierung des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁸⁴ und die Rücknahme des Vorbehalts zum Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁸⁵ in Erwägung gezogen werden.⁸⁶

Bundesrepublik Deutschland

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁸⁷ zum siebten Staatenbericht⁸⁸ der Bundesrepublik Deutschland begrüßt der Ausschuss eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen, darunter das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, die Ratifikation der Istanbul-Konvention und die Stärkung des innerstaatlichen Rechtsrahmens betreffend die Gewalt gegen Frauen, die Änderung des § 219a Strafgesetzbuch durch die Verkündung des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch sowie das Klimaschutzgesetz.

82 Fn. 79, Nr. 16.

83 Trafficking in persons and forced labour, Nr. 25, 26.

84 Internationales Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. 1977, Teil II, Nr. 28, S. 597.

85 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953, Teil II, Nr. 19, S. 559.

86 Treatment of refugees and asylum seekers and prevention of statelessness, Nr. 29, 30.

87 UN-Dok. CCPR/C/DEU/CO/7 vom 1. November 2021. Eine nichtamtliche deutsche Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz ist abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Menschenrechte/Abschließende%20Bemerkungen_7_Menschenrechtsausschuss.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

88 UN-Dok. CCPR/C/DEU/7 vom 12. März 2020.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 21, 31 und 43.

In Punkt 21 thematisiert der Ausschuss die Rechte intersexueller Personen. Der Ausschuss ist besorgt angesichts von Berichten, wonach intersexuelle Kinder bisweilen invasiver, medizinisch nicht indizierter und irreversibler medizinischer Maßnahmen unterzogen würden, die darauf abzielen, ihnen ein Geschlecht zuzuweisen. Solche Maßnahmen beruhten auf einer stereotypen Vorstellung von Geschlechterrollen, seien mit erniedrigenden und schmerzhaften Verfahren verbunden und würden durchgeführt, bevor die Betroffenen ein Alter erreicht haben, in dem sie ihre freie und informierte Zustimmung erteilen können. Die Bundesrepublik wird dazu aufgerufen, solche Maßnahmen ausdrücklich zu verbieten, außer in Fällen, in denen solche Eingriffe aus medizinischen Gründen absolut notwendig sind und die besten Interessen des Kindes gebührend berücksichtigt werden. Opfer müssten mit effektivem Zugang zu Rechtsbehelfen ausgestattet werden, unter anderem indem die Verjährungsvorschriften für Verstöße, die den Betroffenen im Kindesalter widerfahren, überarbeitet werden, alle Opfer Zugang zu ihren Krankenakten erhalten und die Einrichtung eines speziellen Entschädigungsfonds erwogen wird. Vor diesem Hintergrund sollte auch die Überarbeitung des im Jahr 2021 verabschiedeten Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Betracht gezogen werden.⁸⁹

In Punkt 31 übt der Ausschuss zum wiederholten Male⁹⁰ Kritik an der stationären Pflege in Deutschland. Anlass zur Sorge bereiteten die Fixierung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen und älteren Menschen sowie Missbrauchsvorwürfe, einschließlich der Vernachlässigung, in Pflegeeinrichtungen. Der Vertragsstaat müsse die Bemühungen verstärken, um derartige Praktiken zu verhindern. Zudem müssten den Bewohner:innen von Pflegeeinrichtun-

gen spezielle Beschwerdemechanismen zur Verfügung gestellt werden, um Beschwerden über alle Formen des Missbrauchs im Bereich der stationären Pflege entgegenzunehmen, ihnen nachzugehen und sie strafrechtlich zu verfolgen. Ferner müsste die Bundesrepublik sämtliche gesetzliche Ausnahmen vom Verbot der Zwangssterilisation von erwachsenen Menschen mit Behinderungen aufheben und für deren Umsetzung Sorge tragen. Besorgniserregend seien auch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Pflegeeinrichtungen; der Vertragsstaat müsste gezielte Maßnahmen ergreifen, um ältere Menschen vor Covid-19 und anderen schweren Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schützen, einschließlich der zügigen Wiederherstellung der vollständigen Regulierungsaufsicht.⁹¹

Der Ausschuss bringt in Punkt 43 seine Besorgnis über die weitreichenden Überwachungsbefugnisse, unter anderem im Bereich der Online-Überwachung und des Hackings verschlüsselter Kommunikationsdaten im Bereich strafrechtlicher Ermittlungen, zum Ausdruck. Problematisch sei insbesondere das 2016 verabschiedete Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes, das eine umfassende und unterschiedslose massenhafte und gezielte Überwachung extraterritorialer Kommunikation vorsah. Zwar sei die im Jahr 2021 im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Vorjahr verabschiedete Gesetzesreform zu begrüßen; jedoch sei die Vereinbarkeit der Reform mit dem Recht der Europäischen Union nach wie vor ungeklärt. Die Bundesrepublik sollte sicherstellen, dass alle Arten von Überwachungstätigkeiten und Eingriffen in die Privatsphäre vollständig mit dem Pakt, insbesondere Artikel 17, vereinbar sind. Nachrichtendienstliche Tätigkeiten sollten den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit entsprechen und der richterlichen Genehmigung unterliegen. Dabei sei sicherzustellen, dass bei Verstö-

⁸⁹ Intersex persons, Nr. 20, 21.

⁹⁰ UN-Dok. CCPR/C/DEU/CO/6 vom 30./31. Oktober 2012, Nr. 15.

⁹¹ Institutional care, Nr. 30, 31.

ßen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und die Überwachung gerichtlichen Kontrollmechanismen unterliegt.⁹²

Ukraine

Der Ausschuss begrüßt in den Abschließenden Bemerkungen⁹³ zum achten Staatenbericht⁹⁴ der Ukraine zahlreiche nationale Maßnahmen, wie die Verabschiedung einer nationalen Menschenrechtsstrategie, das Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt, die Nationale Strategie zur Förderung der Entwicklung der Zivilgesellschaft in der Ukraine sowie eine Strategie zur Förderung der Verwirklichung der Rechte und Chancen von Angehörigen der nationalen Minderheit der Roma in der ukrainischen Gesellschaft. Der Ausschuss würdigt zudem die Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutze aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁹⁵, einschließlich des dazugehörigen Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahrens, und des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren⁹⁶.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 42, 44 und 48.

Der Ausschuss kritisiert in Punkt 42 das Fehlen ausreichender Garantien gegen willkürliche Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre im Hinblick auf Überwachungs- und Abhörmaßnahmen, Zugang zu und Offenlegung von personenbezogenen Daten durch staatliche Sicherheits- und Nachrichtendienste sowie private Akteur:innen. Sorge bereite unter anderem das Fehlen von Informationen über die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Website Myrotvoretz wegen mutmaßlicher Verletzung des Rechts auf Privatsphäre durch die Offenlegung per-

sönlicher Daten von Tausenden von Ukrainer:innen und der Veröffentlichung persönlicher Daten von Personen, die angeblich mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen oder als „Terrorist:innen“ bezeichnet wurden. Der Vertragsstaat sollte seine Vorschriften über die Vorratsdatenspeicherung sowie über Überwachungs- und Abhörmaßnahmen vollumfänglich in Einklang mit dem Pakt, insbesondere mit Artikel 17, und mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit bringen. Eingriffe in die Privatsphäre sollten der vorherigen Genehmigung durch ein Gericht bedürfen und wirksamen und unabhängigen Aufsichtsmechanismen unterliegen. Betroffene Personen sollten, soweit möglich, über Überwachungs- und Abhörmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden und im Falle von Verstößen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln erhalten. Missbrauchsvorwürfe sollten gründlich untersucht und, falls gerechtfertigt, angemessen sanktioniert werden.⁹⁷

In Punkt 44 thematisiert der Ausschuss die Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtspflege. Der Ausschuss erkennt zwar die Bemühungen des Vertragsstaats an, ist jedoch weiterhin besorgt, unter anderem über fehlende Maßnahmen zur vollständigen Gewährleistung der Unabhängigkeit von Richter:innen und Staatsanwält:innen, über die mangelnde Transparenz bei der Ernennung und Entlassung von Staatsanwält:innen sowie über Korruptionsvorwürfe und eine große Anzahl an Rücktritten im richterlichen Beurteilungsverfahren. Der Vertragsstaat sollte sich jeglicher Einmischung in das Justizwesen enthalten und die volle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter:innen bzw. die Unabhängigkeit und vollständige Autonomie der Staatsanwaltschaft gewährleisten. Er sollte diesbezüglich sicherstellen, dass die Verfahren für die Auswahl, Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Richter:innen und Staatsanwält:innen mit dem Pakt und einschlägigen internationalen Standards, wie beispielsweise den Grundprinzipien

92 Right to privacy, Nr. 42, 43.

93 UN-Dok. CCPR/C/UKR/CO/8 vom 4. November 2021.

94 UN-Dok. CCPR/C/UKR/8 vom 25. Juli 2018.

95 Fn. 36. In Kraft seit 14. August 2015.

96 Fn. 33. In Kraft seit 2. September 2016.

97 Right to privacy, Nr. 41, 42.

der Unabhängigkeit der Richterschaft⁹⁸ und den Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte⁹⁹, im Einklang stehen. Zudem sollten weitere Richter:innen ernannt werden, um die Verfahrensdauer zu reduzieren und den Zugang zur Justiz für alle Bürger:innen zu gewährleisten, insbesondere in den Regionen Donezk und Luhansk.¹⁰⁰

Der Ausschuss äußert sich in Punkt 48 besorgt über anhaltende Berichte über Einschüchterung, Verfolgung und Angriffe verschiedener Akteur:innen, einschließlich rechtsextremer Gruppen, auf Journalist:innen und Menschenrechtsverteidiger:innen, insbesondere auf Anti-Korruptions-, LGBTI- und Gender-Aktivist:innen. Kritisiert werden auch die systemischen Mängel bei den Ermittlungen sowie die Verzögerungen bei den Strafverfahren, insbesondere in Bezug auf die Morde von Oles Buzina (2015),

Pavlo Sheremet (2016) und Vadym Koma-rov (2019). Der Vertragsstaat sollte den wirksamen Schutz von Menschenrechtsverteidiger:innen und Journalist:innen vor jeglicher Art von Bedrohung, Druck, Einschüchterung oder Gewalt gewährleisten und sicherstellen, dass Fälle gründlich untersucht und strafrechtlich verfolgt werden. Zudem sei zu garantieren, dass alle Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit aus Gründen der nationalen Sicherheit im Lichte der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 (2011)¹⁰¹ in vollem Umfang mit den strengen Anforderungen des Artikel 19 übereinstimmen. Der Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen sei sicherzustellen, auch durch angemessene richterliche Schutzmaßnahmen, um unzulässige Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung zu verhindern.¹⁰²

98 Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Mailand vom 26. August bis 6. September 1985: report prepared by the Secretariat, UN-Dok. A/CONF.121/22/Rev.1, Kapitel I, Abschnitt D.2. Deutsche Übersetzung abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/richterschaft.pdf> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

99 Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana vom 27. August bis 7. September 1990: report prepared by the Secretariat, UN-Dok. A/CONF.144/28/Rev.1, Kapitel I, Abschnitt C.26. Deutsche Übersetzung abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/conf/ac144-28b.pdf> (zuletzt besucht am 15. Februar 2022).

100 Independence of the judiciary and administration of justice, Nr. 43, 44.

101 Fn. 47.

102 Freedom of expression, Nr. 47, 48.